



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bekanntmachung Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Ausgleichszahlungen an Nutzer drahtloser Produktionsmittel („PMSE“) für aus der Umwidmung der Frequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz resultierende Umstellungskosten (RL-UmstKoPMSE700)

Vom 18. September 2015

Bund und Länder haben gemeinsam entschieden,¹ dass in 2015 Frequenzen aus dem Frequenzbereich 694 bis 790 MHz (sogenannte Digitale Dividende II) an den Mobilfunk vergeben und dann ab 2017 regional sowie möglichst ab Mitte 2018 bundesweit für mobiles Breitband genutzt werden sollen.

Bislang wird der Frequenzbereich primär von Sendernetzbetreibern zur Verbreitung terrestrischen Fernsehfunks (DVB-T) und sekundär von Nutzern drahtloser Produktionsmittel („PMSE“) genutzt. Wegen der Umwidmung wird eine Nutzung des Frequenzbereichs 694 bis 790 MHz durch die bisherigen Sekundärnutzer ab 2017 nur noch eingeschränkt möglich bzw. teilweise unmöglich sein. Außerdem kann es wegen der durch die Umwidmung bedingten Verlagerung von Rundfunksendern in den Bereich 470 bis 694 MHz zu Einschränkungen der Sekundärnutzung kommen.

Nutzern drahtloser Produktionsmittel soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, in andere für die Nutzung durch drahtlose Produktionsmittel zugelassene Frequenzbereiche zu wechseln. Die hierdurch verursachten Umstellungskosten sollen in Form von Ausgleichszahlungen kompensiert werden.

§ 1

Grundsätze

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gewährt auf Grundlage der im Bundeshaushalt ausgebrachten Ausgabeermächtigung Ausgleichszahlungen an Nutzer drahtloser Produktionsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2) Die Ausgleichszahlung erfolgt nach Maßgabe von § 53 der Bundeshaushaltsordnung und stellt eine freiwillige Leistung aus dem Bundeshaushalt dar.
- (3) Die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel wird mit einem entsprechenden Haushaltstitel sichergestellt.
- (4) Über Anträge auf Gewährung einer Ausgleichszahlung entscheidet die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) (im Weiteren: Bewilligungsbehörde).
- (5) Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Bescheiden der Bewilligungsbehörde sowie die Erstattung von Ausgleichszahlungen und dessen Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsrecht des Bundes (§§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

§ 2

Antragsberechtigung; Gegenstand der Ausgleichszahlung; Bagatellklausel

- (1) Antragsberechtigt zur Gewährung einer Ausgleichszahlung sind Eigentümer von Funkanlagen, die auf Grundlage einer vor dem 31. Dezember 2015 ausgestellten Frequenzzuteilung
 - a) im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz als Funkanwendung professioneller drahtloser Produktionen² betrieben werden, oder
 - b) im Frequenzbereich 470 bis 694 MHz als Funkanwendung professioneller drahtloser Produktionen betrieben werden, wenn die ursprüngliche funktionelle Nutzbarkeit der Funkanlage oder einzelner Anlagenteile aufgrund einer wegen der Umwidmung geänderten Rundfunkbelegung im Frequenzbereich 470 bis 694 MHz nicht mehr möglich ist.Besitzer von Funkanlagen, deren Besitz sich beispielsweise aus Miet- oder Leasingverträgen ergibt, sind nicht antragsberechtigt.

¹ Vgl. Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 11. Dezember 2014.

² Professionelle drahtlose Produktion ist der gewerbliche und fachmännisch ausgeübte Einsatz drahtloser Produktionsmittel. Hierzu zählen Programmproduktionen sowie sonstige professionelle Veranstaltungen und Einrichtungen, wie Theateraufführungen, Konzerte professioneller Musikgruppen oder professionelle Dienstleistungen der Veranstaltungstechnik.



- (2) Ausgleichszahlungen werden nur gewährt für Funkanlagen oder einzelne Anlagenteile, die
- in Fällen der Bemessung nach § 3 nachweislich zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. März 2015 oder
 - in Fällen der Bemessung nach § 4 nachweislich zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 31. März 2015 angeschafft worden sind.
- (3) Gegenstand der Ausgleichszahlung sind technische Umrüstkosten der Funkanlage bzw. einzelner Anlagenteile oder, sofern eine Umrüstung nachweislich technisch nicht möglich ist, ein Wertersatz auf Grundlage des Restwerts im Zeitpunkt der Antragstellung nach Maßgabe dieser Richtlinie. Im Fall einer Einschränkung der künftigen Nutzbarkeit, bei der nur ein Teil der bislang auf Grundlage der Schaltbandbreite nutzbaren Kanäle nutzbar bleibt, wird anteiliger Wertersatz geleistet, wenn der Antragsteller nachweist, dass er wegen der Nutzungseinschränkung zusätzliche Funkanlagen anschaffen musste. Funkanlagen bzw. Teile von Funkanlagen, deren ursprüngliche funktionelle Nutzbarkeit erhalten bleibt, sowie Zubehör (z. B. Mikrofonständer) zählen nicht zum Gegenstand der Ausgleichszahlung.
- (4) Eine konkrete Störungsbetroffenheit ist im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz nicht erforderlich.
- (5) Eine Billigkeitsleistung wird nur gewährt für Anträge ab einem Anschaffungswert von 410 Euro. Anträge mit einem geringeren Anschaffungswert werden nicht zum Verfahren zugelassen.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Ausgleichszahlung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlung sind vorbehaltlich der Sonderbestimmungen in § 4
- die Kosten, die bei Umrüstung der Funkanlage bzw. eines Anlagenteils entstehen, sofern die Umrüstung technisch möglich und – in Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b – erforderlich ist, oder
 - der nach Maßgabe von Absatz 3 zu bestimmende fiktive Restwert der Funkanlage ausgehend vom Anschaffungswert.
- Die Bewilligungsbehörde vergleicht im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Kosten in Höhe des fiktiven Restwerts mit den alternativen Umrüstkosten; die Höhe der Ausgleichszahlung wird durch den niedrigeren Wert bestimmt. Ist eine Umrüstung nicht möglich, richtet sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach dem fiktiven Restwert.
- (2) Für den im Rahmen der Berechnung des fiktiven Restwerts zugrunde zu legenden Anschaffungswert einer Funkanlage wird der im Anschaffungszeitpunkt gezahlte – gegebenenfalls auch anteilige – Anschaffungspreis um einen Anschaffungsnebenkostenaufschlag in Höhe von 10 Prozent des Anschaffungspreises erhöht.
- (3) Der Bestimmung des fiktiven Restwerts nach Absatz 1 Buchstabe b liegen folgende Maßstäbe zugrunde:
- der nach Absatz 2 ermittelte Anschaffungswert,
 - eine Nutzungsdauer von fünf Jahren mit Beginn im Anschaffungsjahr sowie eine lineare Abschreibung von 1/5 pro Jahr für Funkanlagen bzw. Anlagenteile,
 - die Anwendung der Abschreibungskriterien abhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung:
 - Bei Kauf der Funkanlage bzw. der betroffenen Geräteeinheit in der ersten Jahreshälfte erfolgt eine vollständige Jahresabschreibung im Anschaffungsjahr in Höhe von 1/5 des Anschaffungswerts sowie jeweils eine volle Jahresabschreibung im zweiten bis fünften Nutzungsjahr in Höhe von 1/5 des Anschaffungswerts oder
 - bei Kauf der Funkanlage bzw. der betroffenen Geräteeinheit in der zweiten Jahreshälfte erfolgt eine halbe Jahresabschreibung im Anschaffungsjahr in Höhe von 1/10 des Anschaffungswerts, jeweils eine volle Jahresabschreibung im zweiten bis fünften Nutzungsjahr in Höhe von 1/5 des Anschaffungswerts sowie eine halbe Jahresabschreibung im sechsten Nutzungsjahr in Höhe von 1/10 des Anschaffungswerts,
 - die fiktive Restwertermittlung ausgehend vom 31. Dezember des Vorjahres der Antragstellung sowie
 - in Fällen von § 2 Absatz 3 Satz 2 eine anteilige Minderung, sofern ein Teil der bislang auf Grundlage der Schaltbandbreite nutzbaren Kanäle nutzbar bleibt; der Anteil des zu berücksichtigenden Restwerts wird aus dem Verhältnis der Anzahl nicht mehr nutzbarer Kanäle zur Anzahl der ursprünglich nutzbaren Kanäle bestimmt.
- (4) Wegen der bis 31. Dezember 2016 uneingeschränkt fortbestehenden Nutzungsmöglichkeit des Frequenzbereichs 694 bis 790 MHz erfolgt die Bemessung des fiktiven Restwerts bei Anträgen, die vor dem 1. Januar 2017 gestellt werden, auf Grundlage des Anlagenalters bzw. Alters der betroffenen Anlagenteile am 31. Dezember 2016.

§ 4

Sonderbestimmungen

- (1) Die Sonderbestimmungen finden Anwendung auf Antragsteller, die
- gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen oder
 - als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisiert sind (dazu zählen auch Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Kirchen) oder
 - sich in vollständiger oder überwiegender öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden oder
 - vollständig oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden oder
 - gleichartige Einrichtungen im Sinne von § 4 Nummer 20a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).



(2) Abweichend von § 3 Absatz 1 findet ein Vergleich der Kosten aus der Wertminderung oder Komplettabschreibung in Höhe des fiktiven Restwerts mit den nachgewiesenen alternativen Umrüstkosten in Form einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht statt. Sofern eine Umrüstung technisch möglich und – in Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b – erforderlich ist, werden die dafür anfallenden Kosten bis zur Höhe des Anschaffungspreises vergleichbarer Neugeräte vollständig erstattet. Ist eine Umrüstung technisch nicht möglich, richtet sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach Maßgabe von Absatz 3 nach dem fiktiven Restwert.

(3) Bei der Bestimmung des fiktiven Restwerts gilt abweichend von § 3 Absatz 3 Buchstabe b als Maßstab eine Nutzungsdauer von 20 Jahren mit Beginn im Anschaffungsjahr, eine lineare Abschreibung von 1/20 für die Jahre eins bis sechzehn und ein Sockelbetrag von 4/20 für die Jahre siebzehn bis zwanzig für Funkanlagen bzw. betroffene Anlagenteile. Eine weitere Berücksichtigung des Anschaffungszeitpunkts nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 Buchstabe c erfolgt nicht.

§ 5

Bewilligungsverfahren und Auszahlung

(1) Zur Prüfung des Antrags sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis (Hersteller oder Fachhandel) über die grundsätzliche Möglichkeit einer technischen Umrüstung oder die Nichtumrüstbarkeit der Funkanlage bzw. der betroffenen Geräteeinheit auf eine Nutzung anderer Frequenzbereiche,
- b) im Falle der Umrüstbarkeit ein Nachweis, dass – unter Angabe der Höhe der Umrüstkosten – nicht kostenfrei auf neue Frequenzen umgestellt werden kann (Rechnung oder Kostenvoranschlag),
- c) Kopie des Personalausweises des Antragstellers einschließlich Angabe der Post- und Wohnanschrift; bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Nachweis der Bevollmächtigung,
- d) Kopie der Anschaffungsrechnung; sofern der Antragsteller nicht als Rechnungsadressat angegeben ist, ist zusätzlich ein sonstiger Nachweis für das Eigentum an der Funkanlage zu erbringen,
- e) Identifikationsnachweis für die Funkanlage bzw. die betroffenen Teile der Funkanlage: Hersteller, Gerätetyp, Seriennummer, Gerätekennummer,
- f) Nachweis des nutzbaren Frequenzbereichs (Schaltbandbreite) der Funkanlage bzw. des betroffenen Anlagenteils,
- g) Berechtigungsnachweis im Fall der Bemessung der Ausgleichszahlung nach § 4 durch Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Freistellungsbescheid) des zuständigen Finanzamts aus dem Jahr der Antragstellung, Vorlage der Satzung, aus der sich die Trägerschaft ergibt, Finanzierungsnachweis oder Bescheinigung nach § 4 Nummer 20a Satz 2 UStG; bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist ein weiterer Nachweis entbehrlich.
- h) Frequenzzuteilung der Bundesnetzagentur zum Nachweis des genutzten Frequenzbereichs,
- i) Bankkonto, auf das die Ausgleichszahlung geleistet werden soll,
- j) „De-minimis-Erklärung“.

(2) Der Bewilligungsbehörde bleibt vorbehalten, weitere Nachweise anzufordern, sofern dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(3) Anträge sind mit den erforderlichen Nachweisen bei der Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen. Der Bewilligungsbehörde bleibt vorbehalten, nachträglich ergänzende Verfahrensvorgaben (z. B. Einrichtung eines elektronischen Antragsverfahrens) zu machen oder Nachweise einzufordern.

(4) Anträge, die unvollständig gestellt werden, werden von der Bewilligungsbehörde nicht bearbeitet und an den Antragsteller zurückgegeben.

(5) Die Bewilligungsbehörde kann bei der Antragsbearbeitung und insbesondere zur Prüfung der Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung andere Behörden des Bundes oder Dritte hinzuziehen.

(6) Anträge auf Bewilligung einer Ausgleichszahlung nach dieser Richtlinie werden von der Bewilligungsbehörde vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019³ entgegengenommen. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde erforderlich. Anträge, die dieser Frist nicht genügen, werden von der Bewilligungsbehörde abgelehnt.

(7) Wirtschaftsunternehmen haben ihrem Antrag eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form beizufügen, in der sie alle anderen ihr in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angeben. Als Vordruck ist die von der Bewilligungsbehörde unter http://www.bav.bund.de/billigkeitsentschaedigung_PMSE_antragstellung zur Verfügung gestellte „De minimis-Erklärung“ zu verwenden.

(8) Die Bewilligungsbehörde prüft und bescheidet die beantragte Ausgleichszahlung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge anhand der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen. Die Auszahlung erfolgt unverzüglich nach Erlass des Bewilligungsbescheids unbar auf das vom Antragsteller benannte Konto. Eine Abtretung ist nicht zulässig.

³ Nach heutigem Stand ist von einem Ende des Umstellungsprozesses bis Mitte 2019 auszugehen. Die Antragsfrist wird nachträglich angepasst, wenn beim Umstellungsprozess zeitliche Verzögerungen eintreten.



(9) Für jede Funkanlage bzw. Teile der Funkanlage wird eine Ausgleichszahlung nur einmal gewährt. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antrag abgegebenen Erklärung, dass für den Antragsgegenstand kein weiterer Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird.

§ 6

Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde und ihres Beauftragten sowie des Bundesrechnungshofs (BRH)

(1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, den geltend gemachten Umfang der tatsächlichen Kosten eines Frequenzwechsels gutachterlich überprüfen zu lassen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Antragsteller, wenn die gutachterliche Prüfung ergibt, dass vom Antragsteller nicht nur die nach § 2 erstattungsfähigen Kosten aufgeführt worden sind. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der BRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern in gleicher Weise zu prüfen.

(2) Über Zweifelsfälle der Auslegung dieser Richtlinie entscheidet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. September 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Dr. Tobias Miethaner
